

Max Mustermann  
Straße

Datum

PLZ Ort

An das Finanzamt  
Straße

PLZ Ort

Steuernummer : .....

**Einspruch gegen den KFZ- Steuerbescheid** vom .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben bezeichneten Kfz-Steuerbescheid lege ich fristgerecht Einspruch ein

Begründung :

Das Fahrzeug ist für das Jahr 2006 als " Sonstiges KFZ " nach Gewicht zu besteuern. Seit ..... ist im Fahrzeugbrief "SO. Kfz. Wohnmobil" eingetragen und wurde es vom TÜV aufgelastet und **z.B.** " SO. Kfz. Wohnmobil über 2,8 t " eingetragen.

Grundsätzlich erlaubt die Verfassung nur ein belastendes Gesetz, dessen Rechtsfolgen für einen frühestens mit der Verkündung beginnenden Zeitraum eintreten. Die Anordnung, eine Rechtsfolge solle schon für einen vor dem Zeitpunkt der Verkündung der Norm liegenden Zeitraum eintreten (Rückwirkung von Rechtsfolgen, > echte < Rückwirkung), ist grundsätzlich unzulässig. Der von einem Gesetz Betroffene muss grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Verkündung einer Neuregelung darauf vertrauen können, dass er nicht nachträglich einer bisher nicht geltenden Belastung unterworfen wird (vgl.bverfge72, 200 [ 242,254]).

Bis zur Veröffentlichung des "Dritten Gesetzes zur Änderung des Kfz Steuergesetzes" am 28.12.2006 (BgbI Teil 1 / 2006 Nr.65 S.3344) galten für die fiskalische Einstufung keine anderen Kriterien als für die zulassungstechnische Einstufung. Wohnmobile über 2,8 t wurden automatisch nach Gewicht besteuert.

Die Abschaffung der 2,8 t Gewichtsgrenze wurde mit dem Ziel durchgeführt, schwere Geländewagen als PKW zu besteuern.

Dass der Sachverhalt bei Wohnmobilen grundsätzlich anders liegt und diese keine PKW sind, drückt sich auch im Willen des Gesetzgebers aus, der ja in der Folge besondere steuerliche Regelungen für Wohnmobile getroffen hat.

Das Fahrzeug ist daher bis zur Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt am 28. 12. 2006 als So. KFZ nach Gewicht zu besteuern.

Die Rückwirkung der Besteuerung ist für mein Fahrzeug generell unzulässig. Der bisher gültige Bescheid vom ..... ist weder unter Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO noch vorläufig gem. § 165 AO ergangen. Dieser Bescheid wurde nicht aufgehoben. Auch wurde er nicht unter den Vorbehalt der Nachprüfung gestellt oder für vorläufig erklärt.

Somit kann die Änderung der Besteuerung frühestens ab Verkündung des Gesetzes greifen. Für 2006 ist deshalb noch die bisherige Gewichtsbesteuerung anzuwenden. Ich verweise hinsichtlich der Rückwirkung auch auf aktuelle Regelungen im Einkommensteuergesetz. Bei den Steuerstundungsmodellen nach § 15b EStG gilt die Neuregelung erst ab Verkündung des Gesetzes. Ebenso greift die Änderung beim Betriebsabgabenabzug der Anschaffungs-/ Herstellungskosten für nicht ab nutzbare Wirtschaftsgüter erst ab 06.05.2006 und nicht rückwirkend für das ganze Jahr 2006. Ebenfalls wird es bei der Änderung der Erbschaftsteuer lt. BVG keine Rückwirkung geben. Nicht einmal für Bescheide die vorläufig sind.

Für diesen Einspruch beantrage ich eine Aussetzung der Vollstreckung bzw. Stundung bis zur Entscheidung über den Einspruch. Ergänzend bitte ich, sollten in den genannten Punkten Gerichtsverfahren anhängig sein, die Entscheidung über den Einspruch auszusetzen, bis die einschlägigen Gerichtsverfahren entschieden sind.

Mit der Hoffnung auf eine positive Entscheidung über den Einspruch verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

Kopie: Zulassungsbescheinigung